

HAUPTSATZUNG
DER ORTSGEMEINDE MENGERSCHIED VOM 16.04.2007
(zuletzt geändert am 03.12.2018)

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Mengerschied hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

1. Abschnitt
Öffentliche Bekanntmachungen

§ 1¹
Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück, ab 2020 der Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in Diensträumen der Verbandsgemeindeverwaltung Simmern/Hunsrück zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) In den Fällen, in denen eine dringliche Sitzung des Gemeinderates nicht rechtzeitig gemäß Absatz 1 öffentlich bekannt gemacht werden kann, erfolgt die Bekanntmachung an den Bekanntmachungstafeln, die sich an folgenden Stellen befinden:

am Buswartehäuschen in der Nähe des Gemeindehauses.

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten vollen Tages des Ausanges vollzogen; das Schriftstück darf erst am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die in der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntma-

¹ Geändert durch Satzung vom 03.12.2018

chung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses, in der durch die in den Absätzen 1 oder 2 vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 2² Sonstige Bekanntgaben

Öffentliche Bekanntgaben, die nicht durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, und ortsübliche Bekanntgaben erfolgen, sofern in Auftrags- und Amtshilfeangelegenheiten keine andere Form bestimmt ist, im Bekanntmachungsorgan gemäß § 1 Absatz 1.

§ 3³ Unterrichtung der Einwohner

Die Unterrichtung der Einwohner über wichtige Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung (§ 15 Abs. 1 GemO) erfolgt im Bekanntmachungsorgan gemäß § 1 Absatz 1.

2. Abschnitt Zahl der Beigeordneten

§ 4 Zahl der Beigeordneten

- (1) Die Gemeinde hat bis zu 3 Beigeordnete.⁴
- (2) Die Beigeordneten sind ehrenamtlich tätig.

3. Abschnitt Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder, ehrenamtliche Bürgermeister, Beigeordnete, Ortsvorsteher und sonstige Inhaber von Ehrenämtern

§ 5 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters / der Ortsbürgermeisterin

Die dem/der Ortsbürgermeister/in gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 EntschädigungsVO-Gemeinden zustehende monatliche Aufwandsentschädigung wird um 10 % erhöht.

² Geändert durch Satzung vom 03.12.2018

³ Geändert durch Satzung vom 03.12.2018

⁴ Geändert durch Satzung vom 10.07.2014

§ 6
Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

Der/Die ehrenamtliche Beigeordnete, der/die den/die Ortsbürgermeister/in innerhalb eines Monats insgesamt länger als drei Tage vertritt, erhält für die Vertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100% der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters / der Ortsbürgermeisterin. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters / der Ortsbürgermeisterin nicht für die Dauer eines vollen Kalendermonats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Betrages nach Satz 1.

§ 7⁵
Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten und Jugend- und Familienbeauftragten

- (1) Die Ortsgemeinde Mengerschied hat eine/n Seniorenbeauftragte/n und eine/n Jugend- und Familienbeauftragte/n.
- (2) Die/Der Seniorenbeauftragte und die/der Jugend- und Familienbeauftragte sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Für die Ausübung dieses Ehrenamtes wird eine Aufwandsentschädigung gewährt. Die Aufwandsentschädigung beträgt
 - a. für die/den Seniorenbeauftragte/n 25,00 € monatlich.
 - b. für die/den Jugend- und Familienbeauftragte/n 25,00 € monatlich.

§ 7a⁶
Aufwandsentschädigung des/der ehrenamtlichen Schriftführers/Schriftführerin

Der/die vom Ortsbürgermeister gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 GemO bestellte Schriftführer/in erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 Euro pro Sitzung.

§ 7b⁷
Aufwandsentschädigung des/der ehrenamtlichen Bereichsverantwortlichen

Der/die ehrenamtliche Bereichsverantwortliche der Ortsgemeinde Mengerschied erhält eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird je nach Art und Umfang der ehrenamtlichen Tätigkeit vom Gemeinderat festgelegt.

§ 8⁸
Art und Zusammensetzung der Ausschüsse

⁵ Geändert durch Satzung vom 03.12.2018

⁶ Geändert durch Satzung vom 17.08.2015

⁷ Eingefügt durch Satzung vom 11.09.2017

⁸ Geändert durch Satzung vom 10.07.2014

(1) Der Gemeinderat bildet folgenden Ausschüsse

- Ausschuss für Bauen und Liegenschaften,
- Ausschuss für Ortsentwicklung und Touristik,
- Ausschuss für Jugend und Familie,
- Ausschuss für Senioren,
- Waldausschuss,
- Rechnungsprüfungsausschuss

(2) Die Ausschüsse gemäß Absatz 1 haben folgende Größe:

- | | |
|---|--------------|
| - Ausschuss für Bauen und Liegenschaften | 5 Mitglieder |
| - Ausschuss für Ortsentwicklung und Touristik | 4 Mitglieder |
| - Ausschuss für Jugend und Familie | 6 Mitglieder |
| - Ausschuss für Senioren | 3 Mitglieder |
| - Waldausschuss | 4 Mitglieder |
| - Rechnungsprüfungsausschuss | 3 Mitglieder |

Jedes Ausschussmitglied hat einen Stellvertreter.

(3) Die Ausschüsse werden aus der Mitte des Ortsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinde Mengerschied gebildet. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Ortsgemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

§ 9

Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Jahresrechnung nach den Grundsätzen des § 112 Abs. 1 GemO zu prüfen.

§ 10

Wahl des Ausschusses

Wird kein Wahlvorschlag gem. § 45 Abs. 1 GemO gemacht, so werden die Ausschussmitglieder nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt (§ 45 Abs. 2 GemO). In diesem Fall können die Ratsmitglieder auf ihrem Stimmzettel doppelt so viele wählbare Personen aufführen, als die festgesetzte Zahl der Mitglieder der Ausschüsse beträgt. Die auf den Stimmzetteln aufgeführten Personen werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahl geordnet. Die Reihenfolge der Personen mit gleicher Stimmenzahl wird durch Los bestimmt. Als Mitglieder sind die Personen gewählt, die mit ihrer Stimmenzahl in der Gruppe liegen die der Stärke des betreffenden Ausschusses entspricht.

Die weiteren vorgeschlagenen Personen, die mit ihrer Stimmenzahl in der Gruppe liegen, die der doppelten Stärke des betreffenden Ausschusses entspricht, gelten in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen als Stellvertreter der gewählten Mitglieder.

4. Abschnitt Schlussvorschriften

§11 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 23.07.1974 außer Kraft.

55490 Mengerschied, den 16.04.2007

gez. Hans Roller
(Ortsbürgermeister)